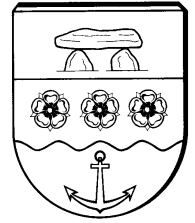


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 09.04.2025

Nr. 17

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
110 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05. Dezember 2024	105
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

110 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Art. 21 HaushaltsbegleitG 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Emsland verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Georgsdorfer Moor“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen NSG „Neuringer Wiesen“ und „Hootmanns Meer“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Bourtanger Moor. Es befindet sich nordwestlich des Ortes Georgsdorf im Grenzgebiet zwischen den Landkreisen Emsland (Gemeinde Twist) und Grafschaft Bentheim in den Samtgemeinden Emlichheim (Gemeinde Hoogstede) und Neuenhaus (Gemeinde Osterwald, Gemeinde Georgsdorf). Das NSG ist ein Hochmoorrest des ehemals zusammenhängenden Hochmoorkomplexes des Bourtanger Moores, das in den 1950er Jahren im Rahmen des „Emslandplanes“ entwässert und landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurde. Bis heute befindet sich der überwiegende Teil des Gebiets in der Abtorfung, sodass nur wenige Relikte des ursprünglichen Moores erhalten blieben. In den 1980er Jahren wurde schließlich das Niedersächsische Moorschutzprogramm beschlossen, mit dem die Unterschutzstellung einzelner Hochmoorflächen begann. Auf den Abtorfungsflächen ist als Folgenutzung vorrangig eine Wiedervernässung geplant.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten amtlichen Verordnungskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die jeweilige Detailkarte ergibt sich aus der mitveröffentlichen Übersichtskarte über die Detailkarten im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2). Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 3 Karte 1 bis 8). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Twist, der Samtgemeinde Emlichheim, der Samtgemeinde Neuenhaus und den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland unentgeltlich eingesehen werden.

Die in der Verordnung betroffenen Flächen zu den Regelungen der Acker- und Grünlandbewirtschaftung werden in den Detailkarten dargestellt.

- (4) Das NSG umfasst das Teilgebiet Georgsdorfer Moor des Europäischen Vogelschutzgebietes V13 „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.100 ha, dies entspricht der grenzbereinigten Größe des Teilgebietes Georgsdorfer Moor des Vogelschutzgebietes V13 „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ von 2009.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die generellen Ziele des Moormanagements, welche im Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ aufgeführt werden, sofern sie nicht den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes entgegenstehen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Hochmoores (wie offene Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen, dystrophen Gewässern, feuchten Heiden, etc.) samt seiner angrenzenden Grünlandflächen und weiteren Biotopstrukturen (wie Kleingewässer, Heide- und Mooreseen, niedrige Gebüsche und Moorwälder) als wichtige Lebensstätten für hochmoortypische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als offene und hochmoorcharakteristische Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit; die Wiedervernässung der Torfabbauf Flächen dient diesem Schutzzweck,
2. dort wo eine Wiedervernässung auf Grund der Standortverhältnisse nicht möglich ist, die Wiederherstellung großer offener Heide- und Sandheidebereiche,
3. die Förderung eines großräumigen Landschaftsmosaiks,
4. den Erhalt und die Entwicklung des Grünlandes als geeignetes Brut- und Nahrungshabitat und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
5. die Erhaltung und die Entwicklung des Hochmoor-Grünlandes sowie die Herstellung feuchter Verhältnisse,
6. die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland,
7. die Erhaltung und Wiederherstellung hochmoortypischer Wasserstände in renaturierten Flächen,
8. die Erhaltung und Wiederherstellung des gebietstypischen Wasserhaushalts,
9. die Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der WRRL und dem Verbesserungsgebot gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
10. die Sicherung der Bruten und Schaffung von Rahmenbedingungen für einen ausreichenden Bruterfolg, insbesondere der wertbestimmenden Arten und Zielarten; die Minimierung von Störungen hervorgerufen u. a. durch Freizeitnutzung und Abbautätigkeit,

11. die Förderung des Biotopverbundes, insbesondere zur Vernetzung isolierter Brutvogelpopulationen der beiden Teilgebiete des Vogelschutzgebietes,

12. Weiter umfasst der allgemeine Schutzzweck den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Gefäßpflanzen und Tormoosen, wie z. B.:

- Mittlerer Sonnentau (Drosera intermedia)
- Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia)
- Spieß-Torfmoos (Sphagnum cuspidatum)

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Georgsdorfer Moores“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moores“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsggrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

- a. Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) durch Entwicklung einer stabilen Brutvogelpopulation, Wiederbesiedlung ehemals besetzter Gebiete bzw. Ansiedlung in den wiedervernässten Hochmoorbiotopen sowie durch Erhalt naturnaher und ungestörter Hochmoorkomplexe, Erhalt bzw. Wiederherstellung feuchter Heideflächen, Renaturierung bzw. Wiedervernässung abgetorfter Moore, Erhalt feuchter Grünlandflächen, wenn keine Wiedervernässung möglich ist, als Nahrungshabitate der Altvögel, Sicherung und Schaffung von Grabenrändern und Wiedervernässungsflächen als geeignete Nahrungshabitate für Jungvögel, Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Bruthabitate, Sicherung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- b. Brachvogel (Numenius arquata) durch Erhöhung der Brutvogelpopulationen, Ansiedlung in den wiedervernässten Feuchtwiesen und Hochmooren, Vernetzung von isolierten Vorkommen sowie durch Erhalt und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter feuchter Grünlandflächen, Wiedervernässung des Hochmoores, Sicherung störungsarmer Bruthabitate und Schlafplätze,
- c. Kiebitz (Vanellus vanellus) durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Wiedervernässung von Hochmooren, Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen, durch Erhöhung des Nahrungsangebots, die Sicherung der Bruten und Schaffung von Rahmenbedingungen für einen ausreichenden Bruterfolg, Minimierung von Störungen hervorgerufen durch Freizeitnutzung etc.,
- d. Krickente (Anas crecca) durch Erhalt und Wiederherstellung oligotropher Heide- und Mooreseen sowie weiterer Kleingewässer, Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebieten, Poldern und Vernässung von Abtorfungsflächen, und/oder Wiedervernässung von Hochmoorflächen. Schaffung von Ruhezonen an Brut- und Rastgewässern, Jagdruhe,

- e. Rotschenkel (*Tringa totanus*) durch Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Hochmooren sowie durch Erhalt und Wiederherstellung von ausgedehnten feuchten Grünlandflächen, Wiedervernässung von Hochmooren und anderen Feuchtgebieten, Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung, Sicherung von beruhigten Bruthabitaten, Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate, Erhalt und Wiederherstellung kleiner offener Wasserflächen (Blänken, Mulden),

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

- a) Ziegenmelker/Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) durch Entwicklung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide-, Moor- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen, Erhalt bzw. Schaffung von offenen Torfstellen, Erhalt bzw. Schaffung von strukturierten Wald- und Moorrändern sowie lichten Heide- und Waldkomplexen, Mahdtermine von Schonungen und waldnahen Grünländern erst ab August, Verzicht auf Aufforstungen von Blößen und Lichtungen,

- b) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) durch Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit geeignetem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder), Erhalt und Wiederherstellung von Nasswiesen und Nassbrachen, Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern, Verzicht auf starke Wasserstandsschwankungen zur Brutzeit.

Darüber hinaus umfasst der allgemeine Schutzzweck folgende für das Gebiet wichtige Brut- und Gastvögel:

a) Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)
b) Löffelente	(<i>Spatula clypeata</i>)
c) Stockente	(<i>Anas platyrhynchos</i>)
d) Sumpfhohreule	(<i>Asio flammeus</i>)
e) Reiherente	(<i>Aythya fuligula</i>)
f) Flussregenpfeifer	(<i>Charadrius dubius</i>)
g) Kornweihe	(<i>Circus cyaneus</i>)
h) Bekassine	(<i>Gallinago gallinago</i>)
i) Austernfischer	(<i>Haematopus ostralegus</i>)
j) Neuntöter	(<i>Lanius collurio</i>)
k) Raubwürger	(<i>Lanius excubitor</i>)
l) Lachmöwe	(<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)
m) Uferschnepfe	(<i>Limosa limosa</i>)
n) Weißstern-Blaukehlchen	(<i>Luscinia svecica</i>)
o) Wiesenschafstelze	(<i>Motacilla flava</i>)
p) Steinschmätzer	(<i>Oenanthe oenanthe</i>)
q) Pirol	(<i>Oriolus oriolus</i>)
r) Gartenrotschwanz	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
s) Haubentaucher	(<i>Podiceps cristatus</i>)
t) Schwarzhalstaucher	(<i>Podiceps nigricollis</i>)
u) Braunkehlchen	(<i>Saxicola rubetra</i>)
v) Schwarzkehlchen	(<i>Saxicola rubicola</i>)

- (4) Die räumlich differenzierte Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Schleppleine laufen zu lassen,
2. wildlebende Tiere zu beunruhigen, (insbesondere Vergrämung von Vögeln durch Vogelschreckeinrichtungen und -maßnahmen), zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Bremsenfallen aufzustellen,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder nicht mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Straßen, Wege und Flächen, mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art (dazu gehören u. a. auch nicht motorisierte Fahrzeuge wie Fahrräder, Kutschen usw.) zu befahren oder diese dort abzustellen, darüber hinaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung,
5. Hinsichtlich des Luftverkehrs über Naturschutzgebieten wird auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen. Hierzu gehört ein Drohnenflugverbot innerhalb des Naturschutzgebietes,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Grünabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
11. das Bodenrelief zu verändern,
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von dessen Teilflächen kommen kann. Entwässerungen im Zuge von mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Wassermanagementplänen sind hiervon auszunehmen.
13. Schilfflächen und Röhricht zwischen dem 01. März und 30. September zu mähen,
14. bauliche Anlagen aller Art wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit keine Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich sind oder diese nur vorübergehender Art sind,
15. Leitungen (unter- und oberirdisch) aller Art zu errichten oder zu verlegen,
16. innerhalb des Gebietes Windkraftanlagen zu errichten,
17. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
18. auf noch vorhandenen gewachsenen Torfkörpern Tiefumbruch oder Sandmischkultur vorzunehmen oder jegliche andere Änderung der Horizontalfolge (z. B. Übersandung),
19. die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, Maßnahmen im Sinne des Schutzzwecks bedürfen der Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

- 20. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking,
- 21. Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser zu entnehmen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder der mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren ausgewiesener Rad- und Wanderwege,
 - 3. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,

- 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes. Sowie Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, wenn diese dem Schutzzweck nicht widersprechen.

- 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden, davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern. Zur Nutzung und Unterhaltung der Straßen und Straßenseitenräume gehört auch die Gehölzpflege sowie die Entnahme von Gehölzen und Bäumen aus dem Bestand aus Verkehrssicherungsgründen für den Straßenverkehr unter Beachtung der §§ 39 Abs. 5 und 44 BNatSchG,

- 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,

- 8. organisierte Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarten (Anlage 3) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach Vorgaben des Düng- und Pflanzenschutzrechts sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. ohne Melioration durch Tiefpflügen oder Kühlen,
- 2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- 3. ohne landwirtschaftlich ungenutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen,
- 4. ohne Umwandlung von Dauergrünland in Acker,
- 5. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
- 6. die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 7,
- 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Dauergrünlandflächen
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis zur ersten Nutzung,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden oder Absackungsschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne chemische Pflanzenschutzmittel,
 - e) ohne Einebnung oder Planierung,
 - f) Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni,
 - g) ohne Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni,
 - h) eine Mahd erfolgt max. zweimal je Jahr,
 - i) Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr, außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. Juni),

- j) ohne Portions- oder Umtriebsweide,
- k) ohne organische Düngung,
- l) mit einer Mahd einseitig oder von Innen nach außen.

8. Auf den Flächen der öffentlichen Hand bzw. festgesetzten Kompensationsmaßnahmen die extensive Grünlandnutzung nach den Vorgaben der jeweiligen Pachtverträge oder Nutzungsverträge; die Pacht- und Nutzungsverträge sowie Kompensationsvereinbarungen haben sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung auszurichten, bei den Nutzungsbeschränkungen sind mind. die Vorgaben wie unter Nr. 7. zu berücksichtigen.

Sofern die Unschädlichkeit von Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 Ziffer. 7 mit den Erhaltungszielen dargestellt und nachgewiesen werden, kann nach ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten in einem von der Naturschutzbehörde festgelegten Umfang abgewichen werden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in landschaftsangepasster Bauweise sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. für andere Ansitzeinrichtungen landschaftsangepasster Bauweise besteht hinsichtlich des Standortes eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nicht freigestellt ist

- a) die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen,
- b) das Anfüttern und Kirren, außer in Notzeiten nach § 32 Abs. 1 NJagdG und in Fällen des § 32 Abs. 5 NJagdG,
- c) die Anlage von Bruthilfen für Stockenten und weiteren nicht ungefährdeten Enten- und Gänsearten,
- d) die Arbeit mit Jagdhunden, wie z. B. Ausbildung oder Prüfung, über den jagdlich erforderlichen Hundeeinsatz hinaus,
- e) die Jagd auf Federvieh innerhalb des Schutzgebietes mit Ausnahme von Fasan, Graugans, Kanada- und Nilgans

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) In den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
3. der Bau und die Instandhaltung von zum Gebietsschutz notwendigen Zäunen.

- (2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Neophytenbeständen, Anlage von Gruppen, Blänken und Mulden als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten oder Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern und Mooren.

- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsggrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt im Amtsblatt für den Landkreis Grafschaft Bentheim als auch dem Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die NSG's „Neuringer Wiesen“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 07.07.1995) und „Hootmanns Meer“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 33 vom 15.08.1980) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Nordhorn, 05.12.2024

LANDKREIS
GRAFSCHAFT BENTHEIM

Uwe Fietzek
Landrat

3 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05. Dezember 2024

Siehe Karten auf den Seiten 111 – 120

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Amtliche Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

 Natura 2000 - EU Vogelschutzgebiet

 Naturschutzgebietsgrenze



Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:25.000 (A3)

Grundkarte:
Digitales Orthophoto des
ATKIS (ATKIS-DOP) 2023

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden
Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den
Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05.
Dezember 2024 (Amtsblatt des LK EL
Nr. 17/2025 vom 09.04.2025, Lfd.-Nr.: 110)

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

LGLN-LK Grafschaft Bentheim

Amtliche Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

[---] Detailkarten
[---] Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzung

[---] Ackerland
[---] Grünland
[---] Mischblock



Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

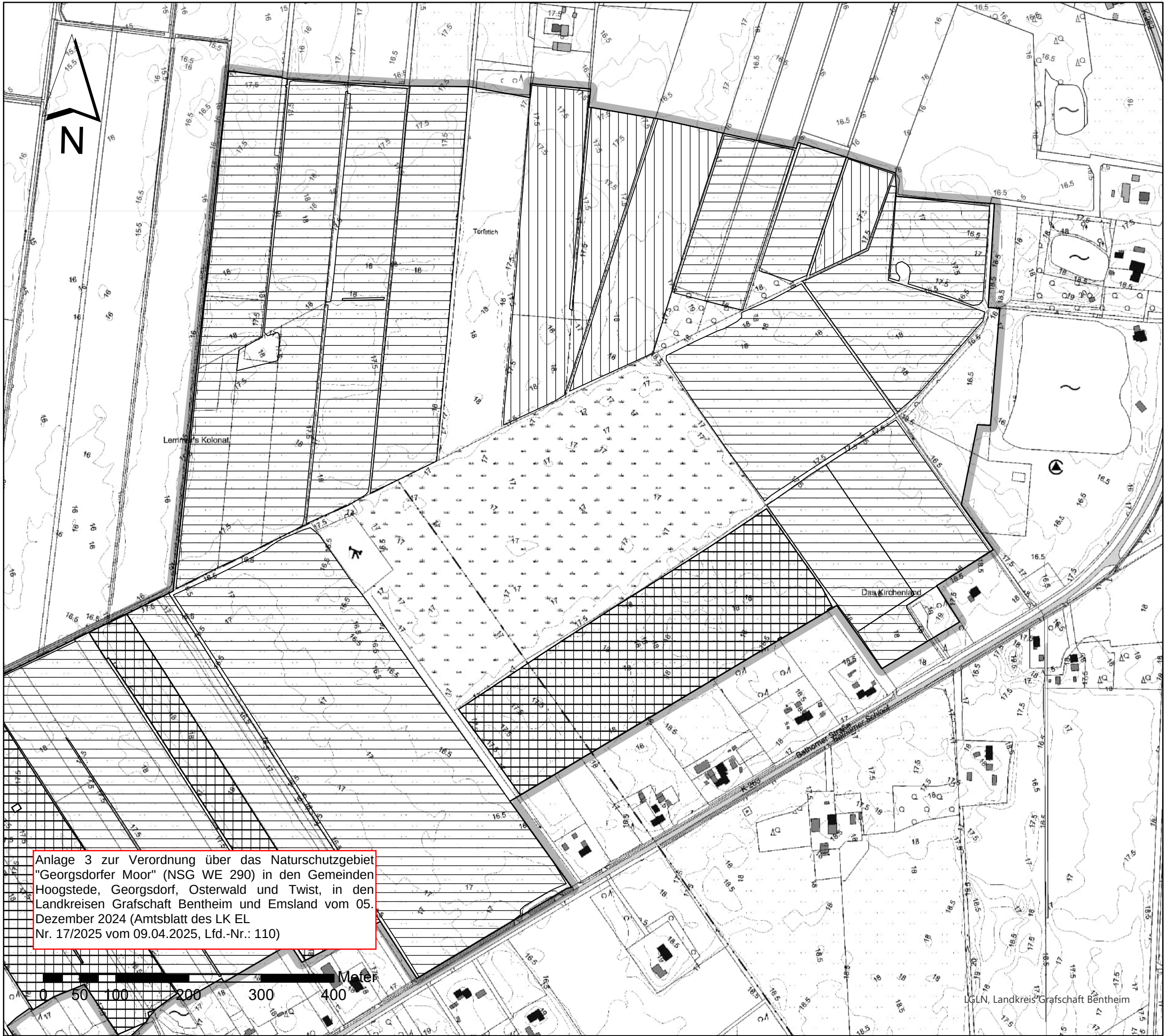
Maßstab 1:25.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden
Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den
Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05.
Dezember 2024 (Amtsblatt des LK EL
Nr. 17/2025 vom 09.04.2025, Lfd.-Nr.: 110)

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter



Anlage 3 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden
Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den
Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05.
Dezember 2024 (Amtsblatt des LK EL
Nr. 17/2025 vom 09.04.2025, Lfd.-Nr.: 110)

Detailkarten zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 1/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock



Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 3

Detailkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 2/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock



Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 3

Detailkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 3/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock

die grafschaft

Landkreis Grafschaft Bentheim

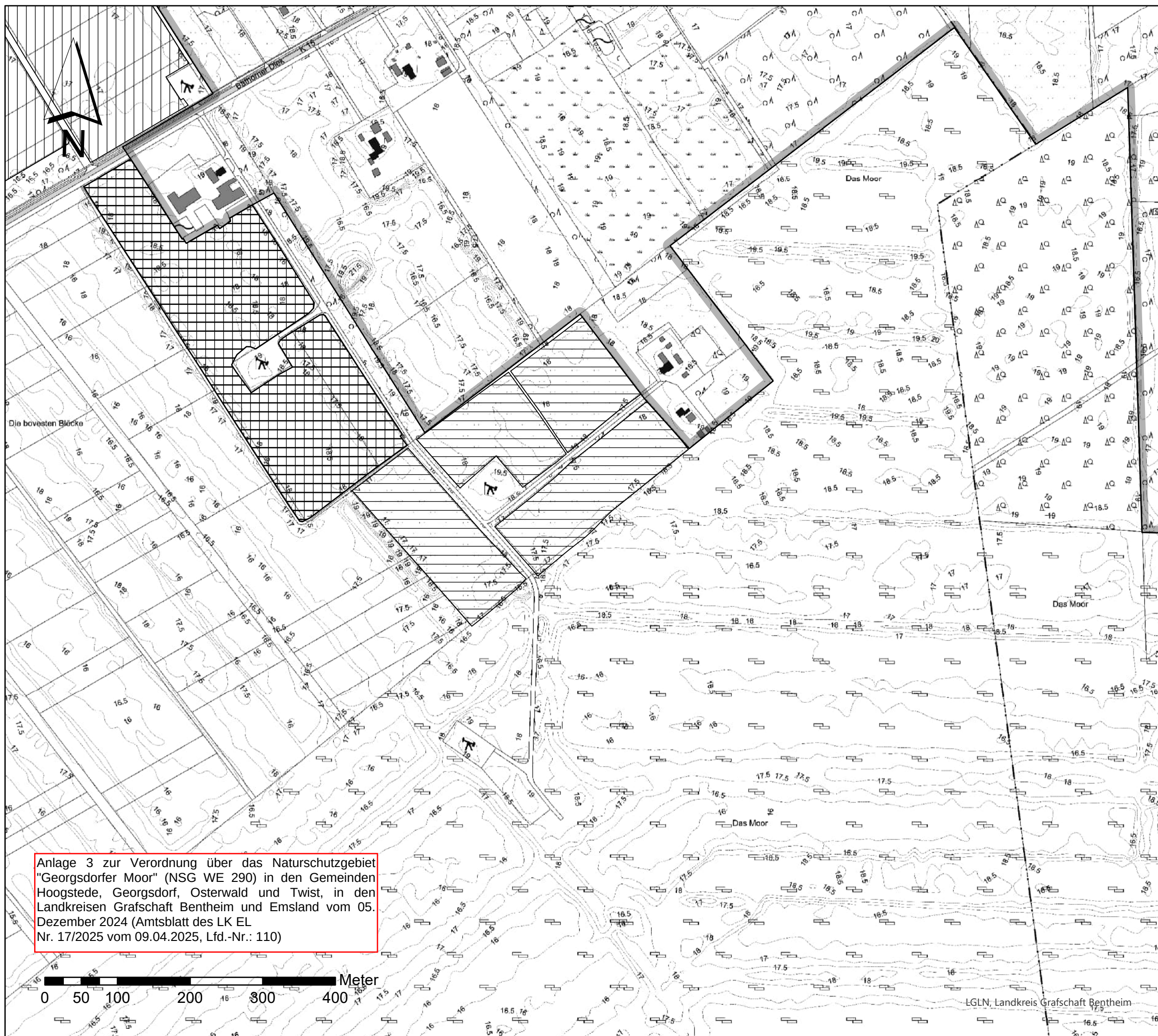


Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 3 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden
Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den
Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05.
Dezember 2024 (Amtsblatt des LK EL
Nr. 17/2025 vom 09.04.2025, Lfd.-Nr.: 110)

Anlage 3

Detailkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 4/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock

die grafschaft
Landkreis Grafschaft Bentheim

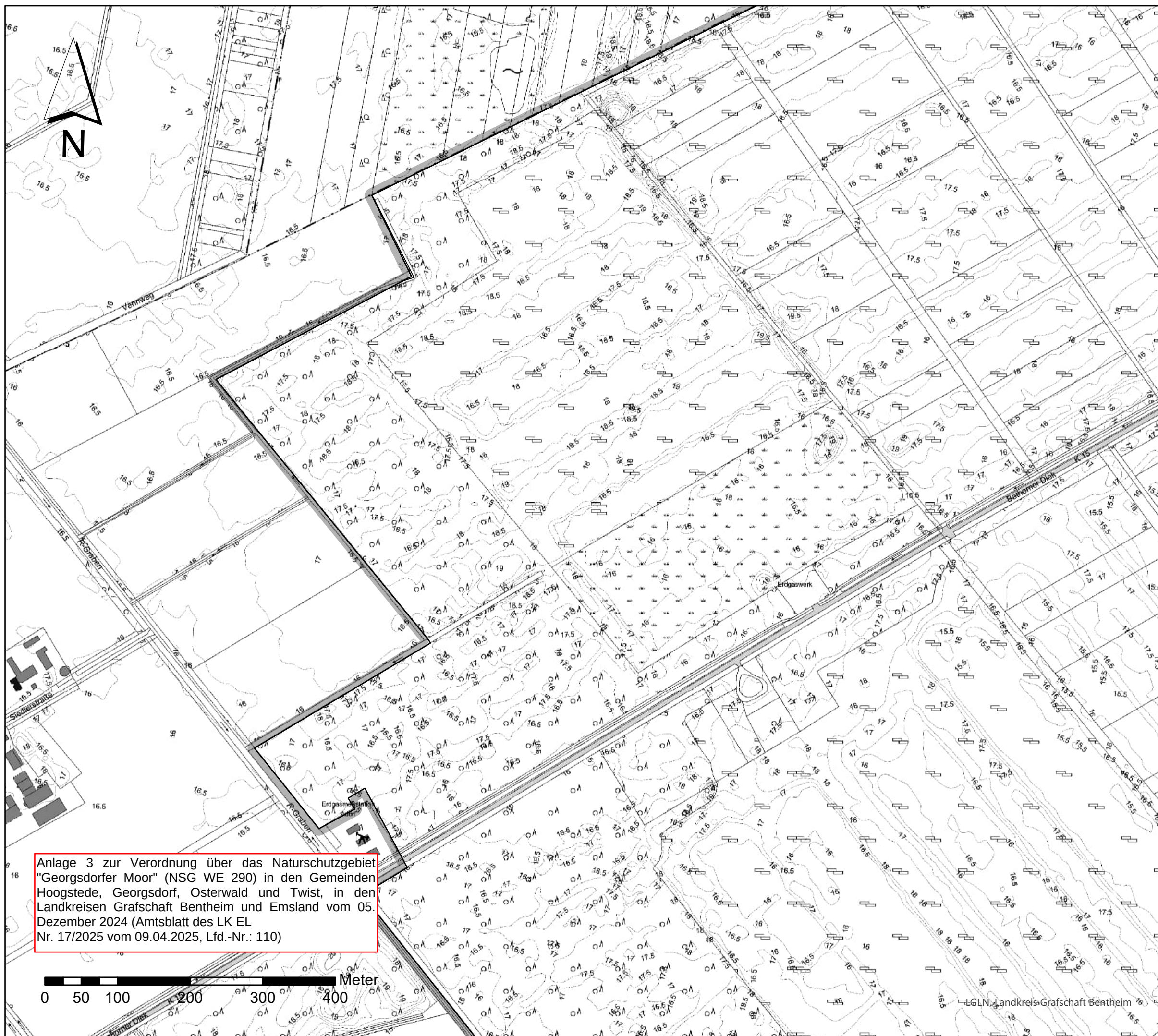


Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 3

Detailkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 5/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock



Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 3

Detailkarten zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
NSG WE 290**"Georgsdorfer
Moor"**

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 6/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock

die grafschaft

Landkreis Grafschaft Bentheim

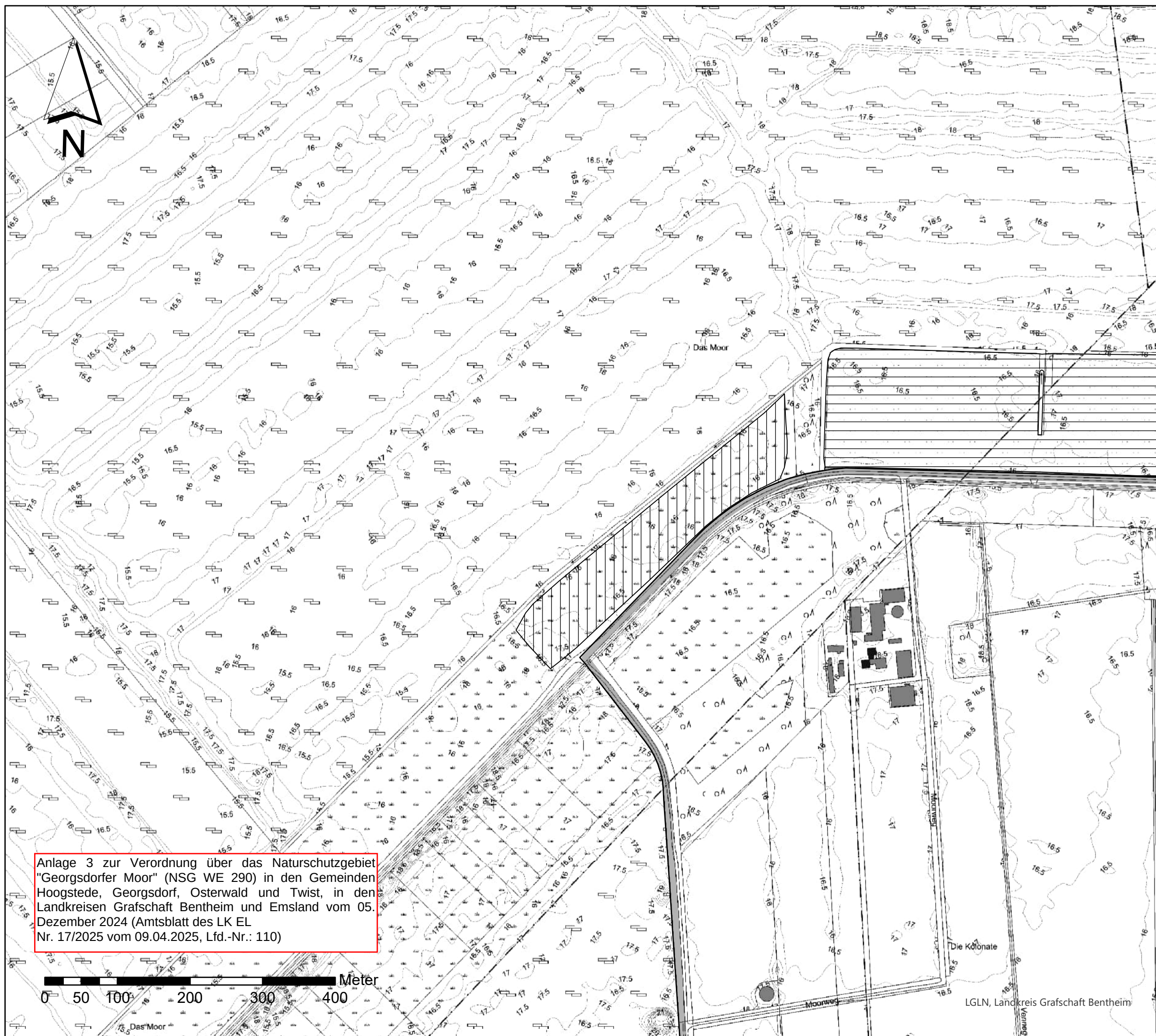


Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 3

Detailkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet NSG WE 290

"Georgsdorfer Moor"

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 7/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock

die grafschaft
Landkreis Grafschaft Bentheim

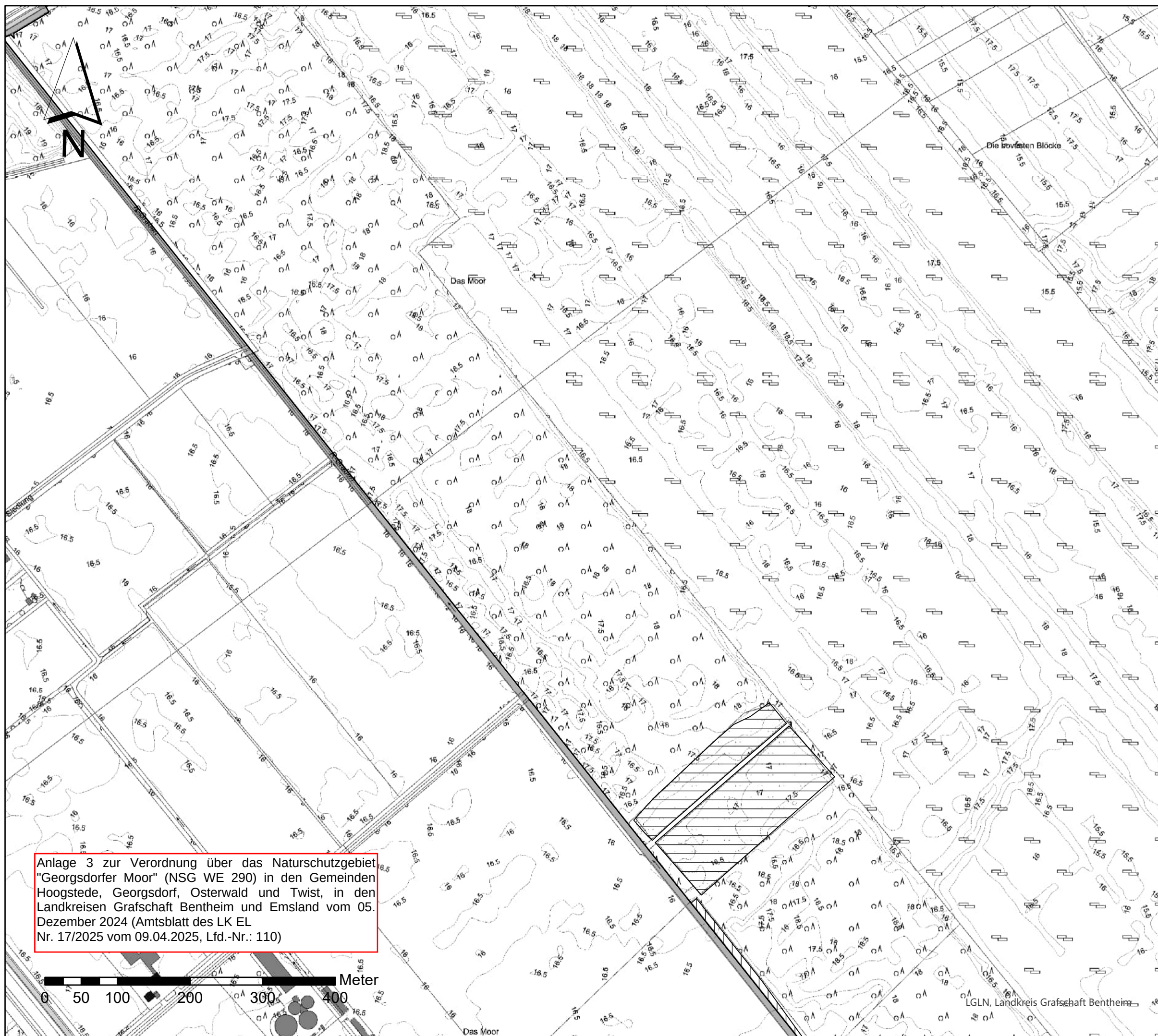


Nordhorn, den 05.12.2024

Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



Anlage 3

Detailkarten zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
NSG WE 290**"Georgsdorfer
Moor"**

In den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf,
Osterwald und Twist,
in den Landkreisen Grafschaft Bentheim
und Emsland

Karte: 8/8

 Schutzgebietsgrenze

Landwirtschaftliche
Nutzung

 Ackerland

 Grünland

 Mischblock

die grafschaft

Landkreis Grafschaft Bentheim



Nordhorn, den 05.12.2024

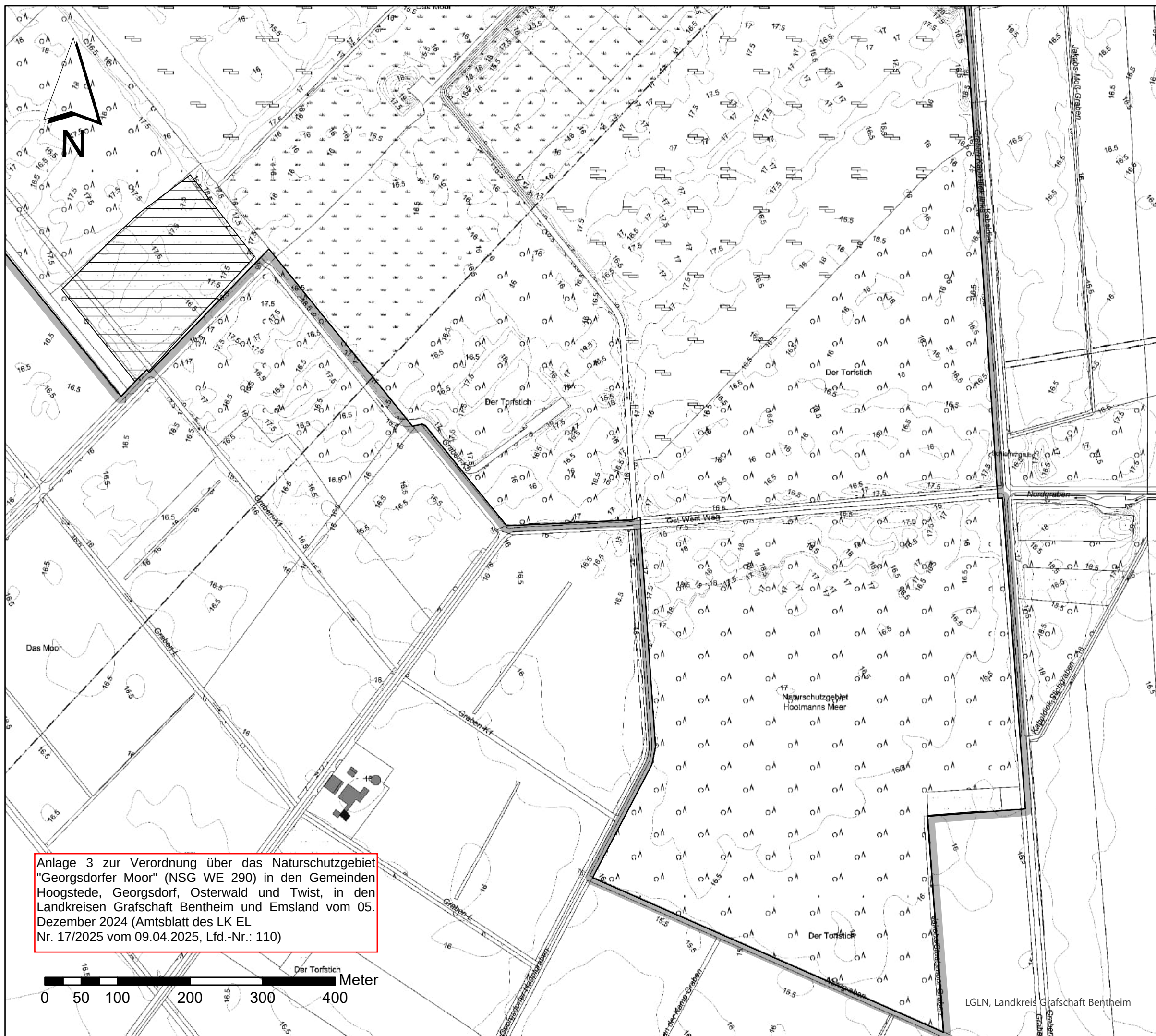
Uwe Fietzek
(Landrat)

Maßstab 1:5.000 (A3)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen,
2024



LGLN, Landkreis Grafschaft Bentheim



Anlage 3 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Georgsdorfer Moor" (NSG WE 290) in den Gemeinden
Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald und Twist, in den
Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland vom 05.
Dezember 2024 (Amtsblatt des LK EL
Nr. 17/2025 vom 09.04.2025, Lfd.-Nr.: 110)